Vereinbarung über die Nutzung privater mobiler Endgeräte für dienstliche Zwecke

(nachfolgend „**Nutzungsvereinbarung**“ genannt)

zwischen

[BEZEICHNUNG KIRCHLICHE STELLE]

[STRASSE HAUSNUMMER, PLZ ORT]

(nachfolgend „Kirchengemeinde“ genannt)

und

[VORNAME NAME ]

[STRASSE HAUSNUMMER, PLZ ORT]

(nachfolgend „Nutzerin/ Nutzer“ genannt)

# Gegenstand dieser Nutzungsvereinbarung

## Die Nutzerin oder der Nutzer ist als Pfarrerin/ Pfarrer in der Kirchengemeinde tätig. Für ihre/seine dienstlichen Tätigkeiten ist die Nutzung eines mobilen Endgeräts erforderlich. Die Parteien sind übereingekommen, dass die Nutzerin oder der Nutzer ihr oder sein privates mobiles Endgerät gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungsverordnung über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln (TKVO) auch für dienstliche Zwecke verwenden wird.

## Mit Inkrafttreten dieser Nutzungsvereinbarung treten frühere Vereinbarungen der Parteien über die Nutzung privater mobiler Endgeräte für dienstliche Zwecke außer Kraft.

# Erlaubte mobile Endgeräte

## Die Kirchengemeinde gestattet der Nutzerin oder dem Nutzer, dass diese oder dieser die im Alleineigentum oder sonst in der Alleinberechtigung der Nutzerin oder des Nutzers stehenden, nachfolgend aufgelisteten mobilen Endgeräte auch zu dienstlichen Zwecken benutzt:

[BEZEICHNUNG MOBILES ENDGERÄT 1]

[BEZEICHNUNG MOBILES ENDGERÄT 2]

## Die Verwendung anderer privater mobiler Endgeräte für dienstliche Zwecke ist unzulässig. Die Parteien werden bei Bedarf – etwa bei Verlust oder Zerstörung – die vorstehende Liste durch einen Zusatz zu dieser Nutzungsvereinbarung in Textform aktualisieren.

## Die Kirchengemeinde ist berechtigt, in einer Richtlinie festzulegen, welche mobilen Endgeräte oder welche Betriebssystemversionen unter dieser Nutzungsvereinbarung zu dienstlichen Zwecken genutzt werden dürfen (Positivliste) bzw. welche mobilen Endgeräte oder welche Betriebssystemversionen nicht genutzt werden dürfen (Negativliste).

# Allgemeine Pflichten der Nutzerin oder des Nutzers

## Auf dem mobilen Endgerät der Nutzerin oder des Nutzers sind die dienstlichen Inhalte von privaten Inhalten der Nutzerin oder des Nutzers zu trennen, wenn Betriebssystem und Anwendungen eine solche Trennung erlauben (z.B. getrennte Speicherpfade für dienstliche und private Inhalte oder Sandbox-Lösung). Eine von der Dienststelle der Nutzerin oder dem Nutzer für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Anwendung ist zu verwenden.

## Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, das mobile Endgerät so aufzubewahren, dass Dritte keinen körperlichen Zugriff darauf nehmen können. Darüber hinaus stellt die Nutzerin oder der Nutzer sicher, dass Dritte bei Zugriff auf das mobile Endgerät keine Kenntnis von dienstlichen Inhalten erlangen können. Die Kirchengemeinde kann zu diesem Zweck Mindestvorgaben für die Sicherung des mobilen Endgeräts festlegen (z.B. Vergabe eines Sperrcodes). Dritte im Sinne dieser Nutzungsvereinbarung sind auch Familienangehörige der Nutzerin oder des Nutzers und andere Mitarbeitende oder Ehrenamtliche der Dienststelle.

## Personenbezogene Daten, für deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung die Dienststelle nach Maßgabe des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) verantwortlich ist, sowie geheimhaltungsbedürftige Informationen der Dienststelle dürfen auf dem mobilen Endgerät nur gespeichert werden, wenn die Kirchengemeinde dies gestattet hat. In diesem Fall darf eine Verarbeitung personenbezogener Daten und Informationen über das mobile Endgerät ausschließlich durch einen Zugriff über eine gesicherte Verbindung auf die bei der Kirchengemeinde vorhandenen IT-Systeme (Fernzugriff) erfolgen. In Zweifelsfällen muss die Nutzerin oder der Nutzer sich vor der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder geheimhaltungsbedürftiger Informationen mit der Kirchengemeinde abstimmen.

## Stellt die Kirchengemeinde der Nutzerin oder dem Nutzer für dienstliche Zwecke Anwendungen zur Verfügung oder schreibt sie die Verwendung von Anwendungen vor, ist die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet diese Anwendungen auf ihrem oder seinem Endgerät zu verwenden. Im Übrigen ist die Nutzerin oder der Nutzer in der Verwendung von Anwendungen auch für dienstliche Zwecke frei.

## Die Nutzerin oder der Nutzer hat das mobile Endgerät durch ein ausreichend sicheres Passwort nach den Anforderungen der Passwortrichtlinie der Dienststelle zu sichern. Der Kirchengemeinde bleibt vorbehalten, für bestimmte, für dienstliche Zwecke genutzte Anwendungen die Vergabe eines zusätzlichen Passworts nach den Anforderungen der Passwortrichtlinie der Kirchengemeinde zu verlangen.

## Die Nutzerin oder der Nutzer hat bei jeder Verbringung des mobilen Endgeräts zu einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und ggf. für die Dauer des Auslandsaufenthalts dienstliche Inhalte von dem mobilen Endgerät zu löschen. In Zweifelsfällen hat die Nutzerin oder der Nutzer sich mit der Kirchengemeinde abzustimmen.

## Die Nutzerin oder der Nutzer informiert die Kirchengemeinde unverzüglich, wenn

* das mobile Endgerät veräußert oder gestohlen wurde, verloren gegangen oder sonst abhandengekommen ist,
* das mobile Endgerät gepfändet wurde oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Nutzerin oder des Nutzers oder dessen Ehe-/Lebenspartner beantragt wurde, oder
* das mobile Endgerät beschädigt, zerstört oder die Gebrauchstauglichkeit in anderer Weise beeinträchtigt wurde.

Ist das mobile Endgerät beschädigt oder die Gebrauchstauglichkeit in anderer Weise beeinträchtigt, ist die Nutzerin oder der Nutzer für die Reparatur verantwortlich. Wurde das mobile Endgerät zerstört oder gestohlen, ist es verloren gegangen oder in sonstiger Weise abhandengekommen oder entscheidet sich die Nutzerin oder der Nutzer gegen eine Reparatur, besteht für sie oder ihn keine Pflicht zur Beschaffung eines Ersatzgeräts. Die Nutzerin oder der Nutzer wird in diesem Fall die Kirchengemeinde unverzüglich informieren, ob sie oder er ein Ersatzgerät auf eigene Kosten beschaffen wird.

## Der Nutzerin oder dem Nutzer steht es frei, ihr oder sein mobiles Endgerät auf eigene Kosten zu versichern.

# Nutzung des mobilen Endgeräts

## Außerhalb der dienstlichen Tätigkeit stellt die Nutzerin oder der Nutzer sicher, das mobile Endgerät ausschließlich zu privaten Zwecken zu nutzen.

## Der Kirchengemeinde bleibt vorbehalten, aus Gründen der Sicherheit dienstlicher Inhalte eine Liste von Anwendungen festzulegen, deren Nutzung für dienstliche Inhalte, oder wenn eine Trennung von privaten Inhalten nicht möglich ist insgesamt, auf dem mobilen Endgerät verboten ist („Blacklist“). Änderungen dieser Liste sind möglich, wenn dies aus Gründen der Datensicherheit oder der IT-Sicherheit erforderlich und der Nutzerin oder dem Nutzer zumutbar ist. Die Nutzerin oder der Nutzer hat unzulässige Anwendungen nicht mehr für dienstliche Inhalte zu nutzen bzw. vollständig von seinem mobilen Endgerät zu deinstallieren.

## Sind auf dem mobilen Endgerät dienstliche Inhalte gespeichert, ist die Nutzerin oder der Nutzer zur Erstellung von Sicherungen des gesamten Datenbestands auf dem mobilen Endgerät außerhalb der hierfür von der Dienststelle bereitgestellten Dienste nicht berechtigt. Untersagt sind Sicherungen dienstlicher Inhalte in sog. Cloud-Diensten (z.B. Dropbox, Google Drive, iCloud). Auf private Inhalte begrenzte Datensicherungen führt die Nutzerin oder der Nutzer in eigener Verantwortung durch.

## Die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet sich, das mobile Endgerät während der Laufzeit dieser Nutzungsvereinbarung nicht zu vermieten, zu verleihen oder sonst vorsätzlich oder fahrlässig den Besitz am mobilen Endgerät aufzugeben. Ausgenommen hiervon ist die Abgabe des Gerätes zur Reparatur.

# Rechte der Dienststelle am mobilen Endgerät

## Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, das mobile Endgerät Dritten zugänglich zu machen, soweit dies zur Erfüllung von Verpflichtungen der Kirchengemeinde, etwa gegenüber Aufsichtsbehörden, erforderlich ist.

## Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, zur Sicherung der dienstlichen Inhalte auf dem mobilen Endgerät dieses auf Verlangen der Kirchengemeinde von der Kirchengemeinde ganz oder teilweise administrieren zu lassen und insoweit selbst auf die Befugnis zur Administration des Endgeräts zu verzichten. Sie oder er hat dazu das mobile Endgerät der Kirchengemeinde auszuhändigen und an der Einräumung von Administrationsbefugnissen zu Gunsten der Kirchengemeinde mitzuwirken.

## Die Kirchengemeinde ist berechtigt, auf dem mobilen Endgerät Software zu installieren zum Schutz dienstlicher Inhalte oder im Hinblick auf die dienstliche Nutzung durch die Nutzerin oder den Nutzer und diese so zu konfigurieren, dass sie bei jeder Benutzung des mobilen Endgeräts im Hintergrund aktiv ist (nachfolgend „**Mobile Device Management**“ genannt). Die Kirchengemeinde wird der Nutzerin oder dem Nutzer auf deren oder dessen Verlangen jederzeit mitteilen, welche Software zu diesem Zweck eingesetzt wird.

## **Die Kirchengemeinde ist jederzeit berechtigt, per Fernzugriff die dienstlichen Inhalte auf dem mobilen Endgerät der Nutzerin oder des Nutzers zu löschen. Werden private und dienstliche Inhalte auf dem mobilen Endgerät nicht getrennt, ist die Kirchengemeinde zur Löschung sämtlicher auf dem mobilen Endgerät gespeicherten Inhalte berechtigt, wenn sich anders die dienstlichen Inhalte nicht sicher von dem mobilen Endgerät entfernen lassen.**

## Spätestens einen Monat nach Beendigung dieser Nutzungsvereinbarung hat die Kirchengemeinde auf dem mobilen Endgerät ihre eigenen Administratorbefugnisse und die von ihr installierte Software zu entfernen sowie der Nutzerin oder dem Nutzer wieder die Administrationsbefugnisse zu verschaffen, die sie oder er vor Inkrafttreten dieser Nutzungsvereinbarung hatte. Die Nutzerin oder der Nutzer wird der Kirchengemeinde das Endgerät zu diesem Zweck aushändigen.

## Die Nutzerin oder der Nutzer ermächtigt die Kirchengemeinde, im eigenen Namen die aus gesetzlichen Besitzschutz- und bei Eigentumsverletzungen bestehenden Unterlassungsansprüche der Nutzerin oder des Nutzers gegenüber Dritten geltend zu machen und diese auch gerichtlich durchzusetzen.

## Die Kirchengemeinde kann ihre Rechte aus dieser Nutzungsvereinbarung auch durch Dritte ausüben lassen. Dritte sind insbesondere andere Stellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder Erfüllungsgehilfen der Dienststellen, welche die Dienststelle bei Umsetzung dieser Nutzungsvereinbarung technisch oder fachlich unterstützen.

# Umgang mit personenbezogenen Daten der Nutzerin oder des Nutzers

Wird von der Kirchengemeinde ein Mobil Device Management zur Verwaltung des mobilen Endgeräts der Nutzerin oder des Nutzers eingesetzt, werden durch dieses Mobile Device Management personenbezogene Daten der Nutzerin oder des Nutzers erhoben, verarbeitet und genutzt. Dieser Umgang mit personenbezogenen Daten der Nutzerin oder des Nutzers erfolgt ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieser Nutzungsvereinbarung.

# Aufwandsentschädigung für die Nutzerin oder den Nutzer

Die Kirchengemeinde zahlt der Nutzerin oder dem Nutzer während der Laufzeit dieser Nutzungsvereinbarung ohne Einzelnachweis der dienstlich veranlassten Kosten einen pauschalierten Betrag in Höhe von 20% der Rechnungskosten monatlich, maximal jedoch 20,- EUR monatlich, zur Abgeltung aller Aufwendungsersatzansprüche der Nutzerin oder des Nutzers im Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung des mobilen Endgeräts.

# Nutzungsrechte an Anwendungen

## Die Kirchengemeinde beschafft für die von ihr der Nutzerin oder dem Nutzer zu dienstlichen Zwecken überlassenen Anwendungen die erforderlichen Nutzungsrechte.

## Will die Nutzerin oder der Nutzer andere als von der Kirchengemeinde bereitgestellte Anwendungen für dienstliche Zwecke einsetzen, stellt die Nutzerin oder der Nutzer sicher, dass sie oder er die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte besitzt.

## Die Nutzerin oder der Nutzer wird die Kirchengemeinde unverzüglich informieren, wenn Dritte gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten wegen der von der Nutzerin oder dem Nutzer für die Kirchengemeinde genutzten Anwendungen geltend machen.

# Haftung

## Die Haftung der Kirchengemeinde ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung, insbesondere der Nutzung dienstlicher Anwendungen, Schäden, insbesondere der Verlust privater Daten, entstehen.

## Diese Nutzungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei unter Beachtung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats jederzeit ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## Mit Beendigung dieser Nutzungsvereinbarung hat die Nutzerin oder der Nutzer ausschließlich auf ihrem oder seinem mobilen Endgerät gespeicherte dienstliche Inhalte unverzüglich an die Kirchengemeinde herauszugeben und von ihrem oder seinem mobilen Endgerät zu löschen. Auf Verlangen der Kirchengemeinde hat die Nutzerin oder der Nutzer die Löschung nachzuweisen und zu diesem Zweck das mobile Endgerät zur Überprüfung an die Kirchengemeinde heraus zu geben.

# Schlussbestimmungen

## Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsvereinbarung sowie deren Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 Abs. 1, Abs. 2 BGB). § 127 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.

## Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten ggf. die Bestimmungen im Arbeits- oder Anstellungsvertrag bzw. hilfsweise das Gesetz.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Nutzerin/ Nutzer Vorsitzender Kirchenvorstand

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Weiteres Mitglied Kirchenvorstand